

Abteilung Soziales Referat 3/05 Behinderung und Inklusion Fischer-von-Erlach-Straße 47 Postfach 527 5010 Salzburg

Kinder- und Jugendanwaltschaft

focalpoint@salzburg.gv.at

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) Zahl eingeben. Datum 17.02.2023

Betreff

Stellungnahme; Landesaktionsplan MIT-einander

Fasaneriestraße 35
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 430550-3010
kija@salzburg.gv.at
Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt
Telefon +43 662 8042-3230

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg gibt innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme zum Landesaktionsplan MIT-einander ab:

Im Allgemeinen:

1. Eigenes Handlungsfeld Kinder und Jugendliche:

Auch wenn die formulierten Ziele und aufgelisteten Maßnahmen allesamt wichtig und begrüßenswert sind, sticht bedauerlicherweise hervor, dass Kinder und Jugendliche insgesamt deutlich unterrepräsentiert sind. Sie werden zwar als Annexmaterie bei den Bereichen Bildung und Familie, Jugend & Generationen und anderen der insgesamt zehn Handlungsfelder mitangeführt, es sollte ihnen jedoch als spezielle Zielgruppe unbedingt ein eigenes Handlungsfeld gewidmet sein. Nicht umsonst gibt es für junge Menschen bis 18 Jahre aufgrund ihrer speziellen Vulnerabilität zusätzlich zur UN-Behindertenrechtskonvention eine UN-Kinderrechtskonvention und einige zentrale Grundsätze, die seit 2011 im Verfassungsrang des BVG Kinderrechte normiert sind. Die mangelnde Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte junger Menschen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Aktionsplan und es stellt sich die Frage, ob und wie im gesamten Prozess Kinder und Jugendliche eingebunden waren.

Lediglich exemplarisch werden hier zwei Kinderrechte angeführt:

BVG Kinderrechte, Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

www.salzburg.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 430550 | kija@salzburg.gv.at

BVG Kinderrechte, Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

UN-Kinderrechtsauschuss (2020), zu Artikel 23

Der UN-Kinderrechtsausschuss prüft in seinen periodischen Berichten speziell auch diesen Bereich und hat immer wieder kontinuierlich und unmissverständlich in seinen Empfehlungen Handlungsbedarf aufgezeigt und Österreich aufgefordert, mehr für die Rechte von Kinder mit Behinderung zu tun:¹

Der Ausschuss ist nach wie vor ernsthaft besorgt darüber, dass

- der Vertragsstaat bezüglich der Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen nach wie vor über keinen umfassenden Plan in allen Bundesländern verfügt;
- die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, öffentlicher Verkehrsmittel und von Orten wie Schulen und Spielplätzen nach wie vor unzureichend und in allen Bundesländern zu verbessern ist;
- bei den Leistungsanbietern Uneinigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Kostenübernahme besteht, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte von Kindern mit Behinderungen hat.

Weiters fordert der Ausschuss unter Bezugnahme auf seinen Bericht von 2006 (!) Österreich nachdrücklich auf, u.a.

- eine kohärente Strategie für die Deinstitutionalisierung und die Vermeidung der Trennung von Kindern mit Behinderungen von ihren Familien zu formulieren;
- einen klaren Zeitrahmen festzulegen;
- politische Konzepte und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung auszuarbeiten und in einem einzigen System zusammenzuführen.

UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2022)

Deutliche Worte finden sich zur Deinstitutionalisierung auch im kürzlich vom UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderung veröffentlichten Richtlinien: Für Kinder ist jede Unterbringung außerhalb der Familie eine Institution und bedeutet immer Segregation. Eine Institutionalisierung aufgrund einer Behinderung stellt eine verbotene Form der Segregation dar. ²

2. Nationaler Aktionsplan (NAP) - Zeitplan/Umsetzung

Bedauernswerterweise wird der NAP im Landesaktionsplan nur als Exkurs behandelt und die darin behandelten Maßnahmen sind nicht integrativer Bestandteil desselben. Es wird lediglich in Aussicht gestellt, dass diese eine "wesentliche Bedeutung in der weiteren Entwicklung des Landesaktionsplans nehmen werden". Angesichts der Dringlichkeit erscheint der Zeitplan und die Dauer der Umsetzung äußerst vage bzw. lang bemessen.

¹ UN-Kinderrechtausschuss CRC/C/AUT/CO/5-610/15 20-05980, https://www.kija.at/images/stories/kinderrechte/crc-c-aut-co-5-6_DEU.pdf

² UN-Committee on the Rights of Persons with Diabilieties (2022), https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/2022/call-submissions-draft-guidelines-deinstitutionalization-including-emergencies

3. Stärkung der Strukturen

Zentrale Servicestelle

In sehr vielen Kapiteln findet sich die Empfehlung, Fachstellen mit Service-, Informations- und Beratungsfunktion einzurichten. Tatsächlich ist es ohnehin schon schwierig genug, sich bei den nicht einfach zu überblickenden Strukturen der psychosozialen Landschaft zurechtzufinden. Zu bevorzugen daher ist eine zentrale Servicestelle (One-Stop-Shop), bei der Betroffene über sämtliche Unterstützungsleistungen, zustehende Rechte, mögliche Förderungen etc. umfassend informiert werden. Auch hier ist wichtig, dass die Aspekte von Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Partizipation:

Kinder und Jugendliche müssen gem. ihrem verfassungsrechtlich gewährleistetem Recht altersadäquat in alle Prozesse miteinbezogen werden. Ein Beispiel dafür wäre der Tiroler Monitoring-Ausschuss: Hier gibt es einen Jugend-Beirat, in dem sich die Jugendlichen regelmäßig treffen und unterschiedliche Themen besprechen und Projekte durchführen. ³ Auch in den in Salzburg vorhandenen Gremien wie Inklusionsbeirat und Monitoring-Ausschuss ist zu prüfen, ob die Interessen junger Menschen ausreichend vertreten sind.

Behindertenanwaltschaft:

In den allermeisten Bundesländern gibt es zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderung eine eigene Anwaltschaft. Auch das Land Salzburg sollte hier nachziehen und eine solche einrichten.

Im Einzelnen:

Bei sämtlichen Kapiteln sollten die entsprechenden Artikel der Kinderrechtskonvention und des BVG Kinderrechte bei den Rechtsgrundlagen auch angeführt werden. Diese werden nicht extra bei jedem Handlungsfeld erwähnt, können aber jederzeit "nachgeliefert" werden.

Wir verweisen auch auf die fundierte Stellungnahme von Forum Familie, die wir vollinhaltlich unterstützen und führen verstärkend bzw. ergänzend an:

3.3.1. Handlungsfeld Bildung:

Zu Maßnahme 4 - "Sicherstellung der notwendigen Unterstützungsleistung..."

Eine weiterführende Betreuung von Schulkindern fehlt vollständig, und findet sich weder als Ziel noch in den Maßnahmen des Landesaktionsplanes. Empfohlen wird daher dringend

- die Sicherstellung von inklusiver und barrierefreier schulischer Nachmittagsbetreuung
- der gleichberechtigte Zugang von Schulkindern mit Behinderungen zur Sommerschule
- (die vielerorts fehlende) Ferienbetreuung von Schulkindern mit Behinderungen in 14 (!) schulfreien Wochen eines Schuljahres.

Begrüßt wird die Errichtung des Landes Salzburg als inklusive Bildungsregion. Das Recht auf inklusive Bildung ist durch Barrierefreiheit in sämtlichen (elementarpädagogischen) Bildungseinrichtungen zu stärken. Leider sind keine Zahlen über die Anzahl von Schulen verfügbar, die diesem Kriterium entsprechen. Es ist zu bedenken, dass dies Erfordernis nicht nur für Schüler:innen

TLP gelb (Adressatenkreis)

³ Land Tirol, https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/inklusion-und-kinder-und-jugendhilfe/behindertenhilfe/tiroler-aktions-plan-zur-umsetzung-der-un-behinderten-rechts-konvention/

und Pädagog:innen essentiell ist, sondern auch Auswirkungen auf Eltern mit Behinderung hat. So können diese im Falle der fehlenden Barrierefreiheit an keinerlei Schulveranstaltungen (Sprechtage, Elternabende, Vorführungen etc.) teilnehmen und dadurch von der Erfüllung ihren elterlichen Verpflichtungen ausgeschlossen.

3.3.2. Arbeit und Beschäftigung:

Zu Maßnahme 8

Zur verbesserten beruflichen Inklusion von (jungen) Menschen mit Behinderung sollte in allen Betrieben ausreichendes Wissen um psychische Erkrankungen vorhanden sein. Dafür sollen insbesondere Führungskräfte geschult und sensibilisiert sowie Leitfäden zur Verfügung gestellt werden.

3.3.5. Handlungsfeld Familie, Jugend und Generationen

Zu Maßnahme 21 - "Selbstbestimmt Leben mit Behinderung"

Im Landesaktionsplan geht es bei der Beschreibung der Maßnahme lediglich um "Erweiterung und Aufbau der Beratungsangebote sowie deren Vernetzung."

Diese Maßnahme beinhaltet keinerlei Schaffung und gesetzl. Verankerung familienentlastender Angebote in allen Bezirken des Landes Salzburg. Beratung und Vernetzung alleine reichen nicht aus. Es gibt einen dringenden Bedarf für passgenaue Entlastungsangebote für Familien im Land Salzburg.

Zu Maßnahme 22 - "Inklusive Freizeit- und Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung"

Erforderlich ist eine landesweite, flächendeckende **Freizeitassistenz** mit einem jährlichen Stundenkontingent, das möglichst flexibel eingelöst werden kann. Dieses Angebot - das in vielen anderen Bundesländern existiert - wurde leider mehrfach angekündigt, jedoch bis heute leider nicht umgesetzt.

Dringend benötigt werden die in Maßnahme 22 beschriebenen Angebote, die viele wichtige Aspekte einer qualitativ hochwertigen, flächendeckenden Freizeitassistenz und Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen enthalten. Es braucht hier eine rasche Umsetzung. Dafür ist ebenso dringend eine Erhöhung der entsprechenden Fördermittel für Veranstalter von inklusiven Freizeit- und Ferienbetreuungsprogrammen Die bestehende Förderung des Landes ist zu gering und muss dringend erweitert werden.

Zu ergänzende Maßnahmen - "Kinder- und Jugendhilfe - Unterbringung"

- Es fehlt der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Unterbringung. Es wird auf die Empfehlungen zur Deinstitutionalisierung (s.oben unter "im Allgemeinen")verwiesen.
- In Erfüllung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses (19, lit c) soll das System der kinderanwaltlichen Vertrauensperson auf alle Kinder in öffentlichen Einrichtungen, explizit auch auf Einrichtungen für Kinder mit Behinderung ausgedehnt werden.
- Weiters sollte in Anlehnung an die Maßnahme 25 (Erstellung eines Grundlagenpapiers für Menschen mit Behinderung im Alter) ein eigenes Grundlagenpapier für Kinder und Jugendliche erstellt werden.

Zusammenfassung:

Die Bedürfnisse von Menschen ohne und mit Behinderungen unterscheiden sich je nach Alter und Lebenslage, in der sie sich befinden. Kinder und Jugendliche müssen unbedingt aufgrund ihrer Entwicklung als spezielle Zielgruppe schwerpunktmäßig mitbedacht und berücksichtigt werden.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme bzw. Empfehlungen in den Landeaktionsplan aufgenommen werden. Das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg steht für weitere Fragen bzw. Mitarbeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. in Andrea Holz-Dahrenstaedt Salzburger Kinder- und Jugendanwältin